

Dipl. oec. L. Goerke und Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH
Torstraße 6, 10119 Berlin-Mitte

«ZMSD/Mdt/Vorschau der Anschrift»

Geschäftsführung

Berlin-Mitte

Torstraße 6
10119 Berlin

Tel. 030-24 75 79 0
Fax 030-24 75 79 10

www.goerke-steuerberater.de

Beratungsstellen

Berlin-Mitte

Torstraße 6
10119 Berlin

Tel. 030-24 75 79 0
Fax 030-24 75 79 10

Berlin-Pankow

Breite Str. 20 (im Rathaus-Center)
13187 Berlin

Tel. 030-49 90 52 0
Fax 030-49 90 52 10

Berlin-Köpenick

Seelenbinderstr. 98
12555 Berlin

Tel. 030-65 66 10 80
Fax 030-65 66 10 81

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
«ZMSD/Zentrale
Mandantenummer»

Datum
Oktober 2008

Information für unsere Mandanten Nr. 2 / 2008

«ZMSD/Mdt/Briefanrede»,

die umfangreichen Änderungen des Jahressteuergesetzes 2008 und der Unternehmensteuerreform sind gegenwärtig noch nicht endgültig umgesetzt, die große Erbschaftsteuerreform stagniert. Mit einem Abschluss rechnen wir **frühestens im späten Herbst** dieses Jahres. Immer mehr Stimmen halten ein Scheitern der Reform für möglich. Die Folge eines Scheiterns wäre, dass ab dem 01.01.2009 das jetzige Recht auf Grund einer Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes nicht mehr angewendet werden darf. Für Vermögensübertragungen nach dem 31.12.2008 dürfte dann keine Erbschaftsteuern mehr erhoben werden. Allerdings erscheint dieses Szenario als unwahrscheinlich. Strittig sind nach wie vor die Vergünstigungen für Betriebsvermögen und die Steuersätze für Verwandte. Nur steuerlich motivierte Übertragungen sind, unabhängig vom Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens, nicht anzuraten. Es kann nur im Rahmen einer individuellen Beratung beurteilt werden, inwiefern evtl. anstehenden Vermögensübertragungen von den geplanten Neuregelungen betroffen sein werden.

Dessen ungeachtet, liegt bereits das Jahressteuergesetz 2009 im Entwurf auf dem Tisch. Der Entwurf beinhaltet eine Vielzahl großer und kleinerer Gesetzesvorhaben. Diese sollen zum einen die fortwährende Europäisierung der deutschen Steuergesetzgebung unterstützen und darüber hinaus in Teilbereichen Nachbesserungen und notwendige Korrekturen bisheriger Gesetze vornehmen. Wir werden Sie dazu in gewohnter Weise informieren.

1. Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2009

1.1. Förderung der Gesundheitsvorsorge

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 ist die Einführung einer neuen Steuerbefreiung geplant. Nach deren Wortlaut sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn getätigte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung bis zu 500 € steuerfrei. Hierdurch soll die Bereitschaft der Arbeitgeber zur Gesundheitsförderung ihrer Mitarbeiter gestärkt werden. Grundsätzlich ausgeschlossen sind jedoch die Übernahme von Beiträgen zum Sportverein oder Fitnessstudio. Welche Leistungen im Einzelnen begünstigt werden und welche von dieser neuen Steuerbegünstigung nicht betroffen sein werden, bleibt abzuwarten.

1.2. Einschränkung des Vorsteuerabzugs bei Kraftfahrzeugen

Nach dem Kabinettsbeschluss zum Jahressteuergesetz 2009 soll der Vorsteuerabzug aus, sowohl betrieblich als auch privat genutzten Fahrzeugen, auf **50 % beschränkt werden**. Dafür soll dann die umsatzsteuerliche Erfassung der nichtunternehmerischen Nutzung entfallen. Diese Regelung soll auf Fahrzeuge anwendbar sein, die nach dem 31.12.2008, frühestens jedoch nach Veröffentlichung der notwendigen Ermächtigung des EU-Rates, angeschafft bzw. geleast werden. **Der Bundesrat sprach sich in seiner Stellungnahme vom 19.09.2008 gegen diese gesetzliche Neuregelung aus.**

Unser Hinweis: Fahrzeuge, die **ausschließlich unternehmerisch** genutzt werden, sind von dieser geplanten Gesetzesänderung nicht betroffen. Dazu gehören auch Fahrzeuge, die vom Unternehmer im Rahmen des Dienstverhältnisses Arbeitnehmern gegen Entgelt überlassen werden.

1.3. Sonderausgabenabzug von Schulgeldzahlungen

Schulgeldzahlungen an deutsche Privatschulen können derzeit mit 30 % (ohne Unterbringung, Betreuung und Verpflegung) als Sonderausgaben abgezogen werden. Als Reaktion auf die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes soll der Sonderausgabenabzug rückwirkend für alle offenen Veranlagungen auf Zahlungen an ausländische europäische Privatschulen ausgedehnt werden. Allerdings wird der Höchstbetrag auf 3.000 € für jedes zu berücksichtigende Kind gedeckelt, sodass Schulgelder nur bis zu 10.000 € steuerlich relevant sind. Der maximale Sonderausgabenabzug sollte ursprünglich um jährlich 1.000 € abgeschmolzen werden und damit ab 2011 ganz entfallen. Diese Abschmelzung wurde indes im Regierungsentwurf nicht umgesetzt. **Voraussetzung** ist, dass die Schule zu einem im **Inland anerkannten allgemein bildenden Schulabschluss** führt.

Unser Hinweis: Erfüllt die in einem europäischen Staat belegende Schule vorgenannte Voraussetzung, soll die bisherige Gesetzesfassung insoweit für noch nicht bestandskräftige Steuerfestsetzungen der Jahre vor 2008 gelten.

1.4. Gebrauchtwagenverkauf innerhalb eines Jahres nach Anschaffung steuerbar

Der Verkauf eines gebrauchten Kfz innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung unterliegt als privates Veräußerungsgeschäft der Einkommensbesteuerung. Nach dem Gesetzeswortlaut gilt dies für alle Wirtschaftsgüter im Privatvermögen, also auch für Wirtschaftsgüter des täglichen Gebrauchs. Es ist grundsätzlich schwierig, die Veräußerung von privaten Wirtschaftsgütern steuerlich zu erfassen, ändert an dem Besteuerungsrecht aber nichts. Bei Geltendmachung von Verlusten ist insbesondere zu prüfen, ob diese tatsächlich entstanden sind. Der Bundesfinanzhof hatte kürzlich die einkommensteuerliche Berücksichtigung eines derartigen Verlustes bejaht. In dem Fall hatte ein Arbeitnehmer seinen neu angeschafften Pkw innerhalb eines Jahres an seinen Arbeitgeber verkauft und dabei einen Verlust von 2.300 € erlitten.

Unser Hinweis: Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs müssen alle Veräußerungsgeschäfte, die innerhalb eines Jahreszeitraums entstanden sind, angegeben werden. Auch Verluste können geltend gemacht werden, die allerdings nur mit positiven Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden können.

1.5. Veräußerungsfrist und Veräußerungserlös vermieteter beweglicher Wirtschaftsgüter

Im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 wurde für Wirtschaftsgüter, aus deren Nutzung andere Einkünfte erzielt werden, die **Veräußerungsfrist** von einem **auf zehn Jahre angehoben**. Bei der Ermittlung privater Veräußerungsgewinne sind lediglich bei Wirtschaftsgütern, aus deren Nutzung Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung erzielt werden, die vom Steuerpflichtigen bei diesen Einkünften geltend gemachten Absetzungen für Abnutzung (AfA), erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen gewinnerhöhend zuzurechnen (Buchwertansatz). **Bei sonstigen Einkünften** hingegen, z.B. aus der Vermietung beweglicher Wirtschaftsgüter, sind nach heutiger Gesetzesfassung nur die Anschaffungskosten anzusetzen. Ohne den fiktiven Buchwertansatz bei der Gewinnermittlung, d.h. ohne Berücksichtigung von geltend gemachten AfA-Beträgen, würden Steuerpflichtige aus der Veräußerung regelmäßig Verluste erzielen. Dies liegt jedoch nicht im Interesse des Gesetzgebers. Somit soll auch bei diesen Wirtschaftsgütern der Veräußerungsgewinn um die bisher geltend gemachte Abschreibung erhöht werden. Dies trifft beispielsweise Privatpersonen, welche bewegliche Wirtschaftsgüter vermieten (u. a. Container-Leasing, Yachten, Kunstgegenstände, PKW etc.). Die gesetzliche Neuregelung soll grundsätzlich auf Anschaffungsvorgänge ab dem 1.1.2009 angewendet werden.

2. Referentenentwurf des Steuerbürokratieabbaugesetzes

Am 23.07.2008 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines „Steuerbürokratieabbaugesetzes“ beschlossen, das eine Vielzahl von Einzelsteuergesetzen ändert und zum 01.01.2009 in Kraft treten soll. Zum einen sollen verschiedene steuerliche Abläufe auf elektronische Kommunikation umgestellt werden; wie der **elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen der Unternehmen** und der **elektronischen Übermittlung der Inhalte der Steuerbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung** für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen. Zum anderen soll das Besteuerungsverfahren weiter „entbürokratisiert“ werden; so sollen **Außenprüfungen** von Finanzverwaltung und Rentenversicherungsträgern gleichzeitig durchgeführt werden können. Die **Schwellenwerte** für die monatlich bzw. vierteljährlich abzugebende **Umsatzsteuervoranmeldung und Lohnsteueranmeldung** sollen angehoben werden:

	Vorjahressteuer	Anmeldung	Vorjahressteuer	Anmeldung
Umsatzsteuer-Voranmeldung	> 7.500 €	monatlich	> 1.000 €	vierteljährlich
Lohnsteuer-Anmeldung	> 4.000 €	monatlich	> 1.000 €	vierteljährlich

Unser Hinweis: Über den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens und gegebenenfalls notwendige Umstellungs- und Vorbereitungsmaßnahmen, werden wir Sie zeitnah und individuell informieren. In diesem Zusammenhang möchten wir die **Umsatzsteuer- und Lohnsteuerjahreszahler** an bestehende **Abgabepflicht der Jahreserklärung zum 10.01.2009** erinnern. Ein Antrag auf Dauerfristverlängerung ist gesetzlich nicht geregelt.

3. Gesundheitsreform 2007

3.1. Streichung Krankengeld für selbständige und freiberufliche Unternehmer

Selbständige und Freiberufler, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, erhalten ab 2009 kein Krankengeld mehr. Diese Leistung wurde im Zuge der Gesundheitsreform von 2007 weitgehend unbemerkt gestrichen. Selbständige konnten bisher bei den gesetzlichen Krankenkassen freiwillig eine Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld abschließen. Dadurch bezahlten diese statt des ermäßigten den regulären Beitragssatz, der auch für Arbeitnehmer gilt und erhielten im Krankheitsfall - spätestens ab der siebenten Woche - Krankengeld. Ab 2009 ist nur der ermäßigte Beitragssatz zu zahlen. Um weiterhin Krankengeld zu erhalten, ist es erforderlich gegen einen Zusatzbeitrag eine Zusatzversicherung bei einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung abzuschließen.

Unser Hinweis: Erhalten Sie Krankengeld bzw. Krankentagegeld als freiwillig Versicherter aus einer gesetzlichen Krankenkasse, unterliegen diese Einkünfte der indirekten Besteuerung, dem so genannten Progressionsvorbehalt. Beziehen Sie Krankentagegeld von einer privaten Versicherung, wird dieses Geld nicht bei der Ermittlung Ihres persönlichen Einkommensteuersatzes berücksichtigt.

3.2. Änderungen beim Kassenwechsel ab dem 01.01.2009

Ab dem 01.01.2009 können alle freiwillig gesetzlich Krankenversicherten, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Versicherungspflicht in den Basistarif eines privaten Krankenversicherers ihrer Wahl wechseln. Bereits privat Krankenversicherte können bis zum 30.06.2009 in den Basistarif jedes beliebigen Privatversicherers wechseln. Privat Krankenversicherte, die mindestens 55 Jahre alt sind oder den regulären privaten Krankenversicherungsbeitrag nachweislich nicht mehr bezahlen können, dürfen auch nach dem 30.06.2009 in den Basistarif wechseln, müssen aber beim bisherigen Versicherer bleiben. Wird eine private Krankenversicherung nach dem 31.12.2008 neu abgeschlossen, kann auf Wunsch auch in den Basistarif jedes beliebigen Anbieters einer privaten Krankenversicherung gewechselt werden.

3.3. Übertragung der Altersrückstellungen in der Privaten Krankenversicherung

Wechseln privat Krankenversicherte innerhalb desselben Versicherungsunternehmens von einem Volltarif in den Basistarif, so werden ihre Altersrückstellungen ab dem 01.01.2009 in der gesamten Höhe auf den neuen Vertrag übertragen. Wird dagegen ein Wechsel in den Basistarif eines anderen Privatversicherers vorgenommen, so werden die Altersrückstellungen nur im Umfang des Basistarifs zum neuen Versicherer umgebucht. Bei einem Wechsel von einer privaten Krankenversicherung in eine gesetzliche Kasse, verfallen die Altersrückstellungen ab 01.01.2009, wie bisher auch, komplett.

3.4. Krankenversicherungspflicht

Erstmalig besteht für jeden eine Pflicht zur Versicherung in der gesetzlichen oder der privaten Krankenversicherung. Damit soll vermieden werden, dass sich Personen nicht oder verspätet gegen Krankheit versichern und dadurch zu einem Kostenrisiko für die Allgemeinheit oder die Solidargemeinschaft der Versicherten werden. Das Gesetz bezieht ab dem 01.04.2007 alle Bürger, die bisher nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst sind und auch keine andere Absicherung im Krankheitsfall haben, in die Versicherungspflicht der GKV ein, wenn sie dort zuletzt versichert waren. Personen, die zuletzt privat krankenversichert waren, müssen sich, gleichzeitig mit der Einführung des Basistarifs, ab dem 01.01.2009 bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichern. Fehlt eine frühere Krankenversicherung, werden sie in dem System versichert, dem sie zuzuordnen sind.

4. Pauschalierung der Einkommensteuer für Sachzuwendungen

Seit 2007 haben Unternehmer bei **betrieblich veranlassenen Sachzuwendungen** und **Geschenken** die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Zusätzlich sind darauf die Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zu erheben, sie sind in den 30 % nicht mit enthalten. Als Folge muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. In einem Ländererlass hat die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen: Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer **für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben**. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z.B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.

Die Wahl zur Pauschalierung muss in Bezug auf Dritte spätestens in der letzten Lohnsteuer-Anmeldung des Wirtschaftsjahres der Zuwendung getroffen werden. In Bezug auf eigene Arbeitnehmer hat der Unternehmer bis

zum 28. Februar des Folgejahres (Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung) für die Ausübung des Wahlrechts Zeit. Kann der schon erfolgte Lohnsteuerabzug eines Arbeitnehmers dann nicht mehr geändert werden, muss diesem eine Bescheinigung über die Pauschalierung ausgestellt werden. Die Korrektur des bereits individuell besteuerten Arbeitslohns erfolgt dann im Veranlagungsverfahren. Die Entscheidung für die Pauschalsteuer kann zum Schutz des Zuwendungsempfängers nicht zurückgenommen werden.

Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, also **nicht besteuert**. Die Vereinfachungsregelungen zur Aufteilung der Gesamtaufwendungen für **VIP-Logen** gelten unverändert. Der danach ermittelte Geschenkteil kann pauschaliert besteuert werden. Die **Möglichkeit zur Pauschalierung ist ausgeschlossen**, soweit die **Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr 10.000 € brutto** übersteigen. Bei drei Zuwendungen im Wert von jeweils 5.000 € besteht für die ersten beiden die Möglichkeit zur Pauschalierung. Die dritte Zuwendung ist vom Empfänger zu versteuern. Bei einer Einzelzuwendung von 15.000 € ist die Pauschalierung nicht zulässig.

Für **eigene Arbeitnehmer gelten Besonderheiten**: Bei bestimmten gesetzlichen Bewertungs- oder Pauschalierungsmöglichkeiten, die für Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer bestehen (z. B. Firmenwagenbesteuerung, Arbeitgeberberrabatte, Abgabe verbilligter Mahlzeiten im Betrieb), findet die **Pauschalsteuer von 30 % keine Anwendung**. Hat der Arbeitgeber sonstige Bezüge seiner Arbeitnehmer schon nach anderen Vorschriften pauschaliert, muss er dies nicht rückgängig machen, wenn er sich entscheidet, für die Sachzuwendungen an seine Arbeitnehmer die neue Pauschalsteuer von 30 % zu entrichten. Sofern nach den verfahrensrechtlichen Regelungen noch möglich, kann eine Rückabwicklung einheitlich für alle betroffenen Arbeitnehmer erfolgen. So kann die 30 % Pauschalsteuer auch auf die sonstigen Bezüge (Sachzuwendung) zur Anwendung kommen. Wenn **Mahlzeiten** aus besonderem Anlass oder Aufmerksamkeiten (z.B. Geburtstagsgeschenk) den Betrag von 40 € überschreiten, kann die Pauschalsteuer von 30 % angewandt werden. Dies gilt auch bei Überschreitung der monatlichen Freigrenze von 44 € für sonstige Sachbezüge.

Bei der **Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke** an einen Nichtarbeitnehmer die **Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr** übersteigen, ist die übernommene Pauschalsteuer nicht mit einzubeziehen. **Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.**

Der **Unternehmer muss den Zuwendungsempfänger darüber informieren**, dass er die **Pauschalierung anwendet**. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben. Besondere Aufzeichnungspflichten für die Ermittlung der Zuwendungen, für welche die Pauschalierung angewandt wird, bestehen nicht. Aus der Buchführung oder den Aufzeichnungen muss sich ablesen lassen, dass bei Wahlrechtsausübung alle Zuwendungen erfasst und dass die Höchstbeträge nicht überschritten wurden. **Pauschal versteuerte Zuwendungen müssen nicht zum Lohnkonto genommen werden.**

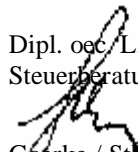
Unser Hinweis: Unter Berücksichtigung der gesetzlich normierten Abzugsbeschränkungen und –verbote, kann der Zuwendende die Aufwendungen für die Zuwendungen als Betriebsausgaben abziehen. Die Spitzenverbände der Sozialversicherung haben entschieden, dass vorgenannte pauschal versteuerte Sachzuwendungen zum **Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung** gehören und demnach Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

«ZMSD/Mdt/Briefanrede»,

Sie sehen, das deutsche Steuerrecht bleibt in Bewegung und gibt auch weiterhin reichlich Gesprächsstoff und Beratungsbedarf. Wir sind für Sie da und geben Ihnen gern weitere Auskünfte zu den hier kurz dargestellten und anderen steuerlichen Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. oec. L. Goerke und Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbH


Goerke / StB
Geschäftsführer

Zur freundlichen Kenntnisnahme:

Wie immer, können Sie Auszüge aus unseren Informationen auf unserer Homepage <http://www.goerke-steuerberater.de> in der Rubrik „Aktuelles“ nachlesen. Wir haben - wie stets - auch zu den hier dargestellten Punkten sehr sorgfältig recherchiert, müssen Sie aber gleichwohl deswegen Verständnis bitten, dass wir für Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen keine Haftung übernehmen